

## Statuten des Vereins

# LE SOURIRE DE CHIANG KHONG

## I. Name, Sitz und Zweck

### *Name und Sitz*

Art. 1

Unter dem Namen **Le Sourire de Chiang Khong** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizer Zivilgesetzbuches mit Sitz in Genf, Avenue de la Grenade 8.

### *Zweck*

Art. 2

Ziel des gemeinnützigen Vereins **Le Sourire de Chiang Khong** ist es, in Thailand schutzbedürftigen Kindern zu helfen.

Seine Ziele bestehen darin, Fördermittel zu erschliessen und damit den Kindern Folgendes zu bieten:

- Den Zugang zu Schulbildung;
- ein Kinderheim, das sie aufnimmt und ein erzieherisches Umfeld

Die Umsetzung dieser Ziele ist durch die in Thailand anerkannte Stiftung mit dem Namen **Sourire de Chiang Khong Foundation** gewährleistet.

Der Verein ist unabhängig und respektiert die sozio-kulturelle Herkunft eines jeden.

## II. Mitgliedschaft

### *Aufnahme*

Art. 3

Die Mitgliedschaft erfolgt auf Anmeldung beim Sitz des Vereins.

An der Generalversammlung wird über die Aufnahme von Mitgliedern entschieden.

### *Mitglieder*

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die bereit ist, regelmässig die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen und deren Beitrittsantrag vom Vorstand genehmigt wurde. Die Mitgliedschaft wird insbesondere denjenigen Personen gewährt, die mit ihrer Patenschaft einen finanziellen Beitrag leisten.

### *Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### *Austritt*

Art. 4

Der Austritt eines Mitglieds ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu melden.

### *Ausschluss*

Art. 5

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden.

### *Anspruch auf das Vereinsvermögen*

Art. 6

Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## III. Mittel

### *Patenschaften, Spenden*

Art. 7

Die Mittel des Vereins bestehen aus Patenschaften, Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Vermächnissen, Zuwendungen oder Subventionen aller Art in Form von Geld- oder Sachspenden.

<i>Andere Mittel</i>	Art. 8 Die anderen Mittel stammen aus dem Erlös der vom Verein organisierten Veranstaltungen.
<i>Haftung</i>	Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; vorbehalten bleibt die persönliche Verantwortlichkeit der Personen, die im Namen des Vereins gemäss Art. 55 Abs. 3 CCS handeln.

#### **IV. Organisation**

<i>Organe</i>	Art. 10 Die Organe des Vereins sind: - Die Generalversammlung - Der Vorstand - Die Kontrollstelle
<i>Generalversammlung</i>	Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung beantragen, die innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags stattfinden muss.  Die Einladungen mit der Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an die von den Mitgliedern angegebene Post- oder E-Mail-Adresse gesandt werden.  Jedes Mitglied kann zuhanden der nächsten Generalversammlung Vorschläge einbringen. Dieselben müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern sie spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung per Einschreiben an den Vorstand geschickt worden sind.
<i>Vorsitz</i>	Art. 12 Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem andern Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Stimmzähler. An der Generalversammlung erstellt der Sekretär das Protokoll, das vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 13 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
<i>Tagesordnung</i>	Art. 14 Verbindliche Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Hingegen können Beschlüsse über die nicht in der Tagesordnung aufgeführten Punkte nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sie genehmigen.
<i>Stimmrecht</i>	Art. 15 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung ist möglich, wenn das Mitglied an der Teilnahme verhindert ist aus Gründen, die der Vorstand für stichhaltig erachtet. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied einer ihrer Organe sein muss.

### *Mehrheit*

#### Art. 16

Die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Vorsitzende stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr getätigt, sofern keine geheime Abstimmung erforderlich ist.

### *Befugnisse der Generalversammlung*

#### Art. 17

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung aufgeführten Geschäfte;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorsitzenden, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets;
- Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Wahl des Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern;
- Beschlussfassung im Immobilienbereich;
- Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### *Vorstand*

#### Art. 18

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er führt den Verein gemäss seinen Statuten.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Eignung und Verfügbarkeit der Anwärter gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Vorsitzenden, der von der Generalversammlung gewählt wird.

Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder sind für ein Jahr gewählt und können sofort wiedergewählt werden. Sie verpflichten sich an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladungen erfolgen in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Der Vorstand führt über seine Beschlüsse Protokoll.

Der Austritt eines Vorstandsmitglieds hat schriftlich zu erfolgen und ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

#### *Vorstandsausschuss*

Der Vorstandsausschuss wird vom Vorstand bestimmt. Er bereitet die Sitzungen der Generalversammlung vor und ist für die Ausführung der Beschlüsse zuständig. Er koordiniert die Arbeiten der Kommissionen. In Notfällen hat er die Entscheidungsbefugnis und muss dem Vorstand nachträglich Bericht erstatten.

#### *Kommissionen*

Der Vorstand kann Kommissionen bilden. Die Vorsitzenden der Kommissionen sind Vorstandsmitglieder. Die Kommissionen wählen ihre Teilnehmer selber und haben keine endgültige Entscheidungsbefugnis.

### *Befugnisse des Vorstands*

#### Art. 19

Der Vorstand fällt alle Entscheidungen, die keinem anderen Organ obliegen. Er ist insbesondere zuständig für:

- Allgemeine Geschäftsführung des Vereins
- Einberufung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

- Vertretung nach aussen (die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied).

*Kontrollstelle*

Art. 20

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die jedes Jahr von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung hierüber Bericht. Sie können wiedergewählt werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

*Auflösung*

Art. 21

Der Verein kann jederzeit seine Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschliessen.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen auf eine Organisation über, die einen ähnlichen gemeinnützigen Vereinszweck verfolgt und von der Steuerpflicht befreit ist. Das Vereinsvermögen kann in keinem Fall an die Stifter oder die Mitglieder zurückfallen, noch ganz oder teilweise und auf irgendeine Weise zu ihrem Vorteil verwendet werden.

*Statutenänderung*

Art. 22

Statutenänderungen sind der Generalversammlung vorzulegen. Die Änderungsvorschläge müssen auf der Einladung aufgelistet sein. Die Beschlüsse über die Statutenänderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

*Inkrafttreten*

Art. 23

Diese Statuten treten unverzüglich in Kraft und ersetzen diejenigen vom 13. Oktober 1998, die am 6. Oktober 1999, 30. August 2000, 20 März 2003, 24. April 2007 und 11. April 2008 revidiert worden sind.

Genf, 31. Oktober 2008

***Die Originalversion der Statuten des Vereins „Le Sourire de Chiang Khong“ wurde in französischer Sprache abgefasst.***